



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) des Landes Sachsen-Anhalt**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 15. Mai 2018 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Prof. Dr. Claudia Dalbert  
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

(Ausgegeben am 16.05.2018)



## Vorblatt

1. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) aus der Sozialhilfe herausgelöst und in den neuen Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) überführt.

Bereits zum 1. Januar 2018 schafft das BTHG einen neuen Sozialleistungsträger, den Träger der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 1 BTHG, § 94 Abs. 1 SGB IX, Art. 3 Nr. 3 BTHG, § 28a Abs. 2 Erstes Sozialgesetzbuch - SGB I). Der neue § 6 SGB IX (in der Fassung des Art. 1 BTHG) sieht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger wird.

Nach Art. 23 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wird in § 241 SGB IX ein 8. Absatz eingefügt, der bestimmt, dass bis zum 31. Dezember 2019 an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne dieses Buches die Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch treten, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind.

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA 2005, 8) bestimmt die Träger der Sozialhilfe und die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Bestimmungen gelten fort. Dies wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf klargestellt.

Darüber hinaus ist durch eine landesrechtliche Bestimmung die Trägerschaft für die Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2018 insoweit zu regeln, als ab diesem Zeitpunkt die neuen vertragsrechtlichen Grundlagen nach dem 8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX zu verhandeln und zu vereinbaren sind, die den Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 zugrunde zu legen sind.

Mit Wirkung für das Jahr 2020 ist durch eine landesrechtliche Bestimmung, die Trägerschaft für die Eingliederungshilfe insgesamt in Bezug auf die Neufassung im SGB IX zu regeln. Dies soll in einem zweiten Schritt geschehen. In diese Regelungen sollen die bis zum Jahr 2019 vorliegenden Ergebnisse der Wirkungsuntersuchung und Umsetzungsbegleitung nach Art. 25 Abs. 2 BTHG, der modellhaften Erprobung der Verfahren und Leistungen nach Art. 25 Abs. 3 BTHG und der Untersuchung der finanziellen Auswirkungen nach Art. 25 Abs. 4 BTHG einfließen.

Dieses Gesetz führt ein Bundesgesetz aus. Durch dieses Gesetz entstehen unmittelbar keine Kosten, weil die Anwendung bestehender landesrechtlicher Regelungen für den Träger der Eingliederungshilfe bis 31. Dezember 2019 zunächst fortgeschrieben wird. Dies bedeutet, dass das Land überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger der Eingliederungshilfe bleibt und nach wie vor die

Landkreise und kreisfreien Städte zur Ausführung im Einzelfall heranzieht. Aus der Weiterentwicklung der Planungsinstrumente (Gesamtplan, Teilhabeplan) können höhere Personalaufwendungen resultieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits in den vergangenen Jahren die Planungsverfahren gemeinsam mit den Sozialämtern der Kreise und kreisfreien Städte weiterentwickelt und zur Anwendung gebracht worden sind. In diesem Prozess wurden die Anforderungen des BTHG bereits teilweise berücksichtigt. Die Ausstattung der Sozialämter mit Fachkräften ist in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut worden, allerdings in unterschiedlichem Umfang. Mit der Weiterentwicklung der Planungsinstrumente und der Einführung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe zum Jahr 2020 wird dieser Prozess abgeschlossen sein und auch abschließend in dem kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden können. Mit der Umsetzung des BTHG zum 1. Januar 2020, die einer gesonderten Regelung vorbehalten ist, können auch die Kostenfolgen dargestellt werden.

2. Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Art. 87 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird nicht berührt.
3. Die kommunalen Spitzenverbände wurden im Rahmen eines Konsultationsverfahrens vorab beteiligt. Ein erster Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) des Landes Sachsen-Anhalt wurde zur Vorbereitung eines Konsultationsgesprächs mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 übermittelt. Die Ergebnisse des Konsultationsgesprächs vom 17. Oktober 2017 wurden in den Entwurf eingearbeitet, die überarbeitete Fassung des Entwurfs wurde den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 überlassen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2018 haben die kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf Stellung genommen. Aus ihrer Sicht ist der Gesetzesentwurf grundsätzlich nicht zu beanstanden. Sie sind zugleich der Auffassung, dass das bisherige Heranziehungsverhältnis mit den im AG SGB XII beschriebenen Aufgaben unverändert auch für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX fort gilt. Das Heranziehungsverhältnis sei nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 neu zu bewerten. Am 26. Januar 2018 erfolgte eine Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden und allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu dem Entwurf und allen weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt.

In den Konsultationsgesprächen wurde vereinbart, dass in einer Arbeitsgruppe mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Aufwand, der mit der Umsetzung der ab dem Jahre 2020 aus dem SGB XII in das SGB IX überführten neuen Eingliederungshilfe verbunden sein wird, untersucht wird und die Ergebnisse nach Befassung der Finanzstrukturkommission dem Entwurf eines AG-SGB IX zugrunde gelegt werden.

4. Der Gesetzentwurf wurde nach Freigabe durch das Kabinett dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt am 12. April 2018 zur Anhörung übersandt. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 2. Mai 2018 Bedenken gegen den Gesetzesentwurf mitgeteilt. Diese begründen sie mit der fehlenden Finanzierungsregelung, die einem kommunalen Mehraufwand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Rechnung trägt. Die im Rahmen der Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zu leistenden Aufgaben würden zur Zeit qualitativ und quantitativ völlig neu aufgestellt. Die Zeitvolumen für die Erstellung der Gesamtpläne würden sich deutlich erhöhen. Zusätzlicher Aufwand entstünde mit dem Teilhabeplanverfahren und dem ab dem Jahr 2019 zu erstellenden Teilhabeplanverfahrensbericht. Darüber hinaus sehen Sie Mehrbelastungen bei den Gesundheitsämtern im Zusammenhang mit der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs.

Eine Finanzierungsregelung ist jedoch nicht erforderlich. Die Aufgaben der herangezogenen Gebietskörperschaften werden im Rahmen der Heranziehung durch das Gesetz nicht verändert. Die Heranziehung umfasst nach wie vor die ganzheitliche Bearbeitung der Einzelfälle in der Eingliederungshilfe. Die Verfahren, die bei der Feststellung des Hilfebedarfs und der Feststellung der notwendigen Hilfen anfallen, sind seit vielen Jahren in der Entwicklung. Das Bundesteilhabegesetz greift zahlreiche Entwicklungen aus der Praxis auf und konkretisiert die bundesgesetzlichen Vorgaben. Dies führt zugleich zu mehr Transparenz und Klarheit. Mit dieser Systematisierung trägt das Bundesteilhabegesetz zu einer Vereinfachung der Bedarfserhebung und Hilfestellung in der Praxis bei. Dies war von den Ländern und Kommunen über viele Jahre eingefordert worden. Die Weiterentwicklung der Bedarfserhebungs- und Planungsinstrumente erfolgte und erfolgt durch das Land in Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten. So wurden das Gesamtplanverfahren und die amtsärztliche Stellungnahme seit dem Jahr 2009 qualitativ anhand der Grundsätze, die jetzt im Bundesteilhabegesetz niedergelegt sind, eingeführt bzw. weiterentwickelt. Eine Erweiterung der im Rahmen der Heranziehung von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu leistenden Aufgaben ist auch mit der aktuellen Weiterentwicklung der Planungsinstrumente nicht verbunden. Die Einführung des Teilhabeverfahrensberichtes zum Jahr 2019 wird derzeit vom Land vorbereitet und bereitgestellt, so dass eine gesonderte Aktenauswertung und Berichtserstellung nicht erforderlich sein werden.

## Entwurf

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) des Landes Sachsen-Anhalt****A. Problemstellung**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) aus der Sozialhilfe herausgelöst und in den neuen Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) überführt.

Bereits zum 1. Januar 2018 schafft das BTHG einen neuen Sozialleistungsträger, den Träger der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 1 BTHG, § 94 Abs. 1 SGB IX, Art. 3 Nr. 3 BTHG, § 28a Abs. 2 Erstes Sozialgesetzbuch - SGB I). Der neue § 6 SGB IX (in der Fassung des Art. 1 BTHG) sieht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger wird.

Nach Art. 23 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wird in § 241 SGB IX ein 8. Absatz eingefügt, der bestimmt, dass bis zum 31. Dezember 2019 an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne dieses Buches die Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch treten, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind.

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA 2005, 8) bestimmt die Träger der Sozialhilfe und die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Bestimmungen gelten fort. Dies wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf klargestellt.

Darüber hinaus ist durch eine landesrechtliche Bestimmung die Trägerschaft für die Eingliederungshilfe zum Jahr 2018 insoweit zu regeln, als ab diesem Zeitpunkt die neuen vertragsrechtlichen Grundlagen nach dem 8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX zu verhandeln und zu vereinbaren sind, die den Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 zugrunde zu legen sind.

Mit Wirkung für das Jahr 2020 ist durch eine landesrechtliche Bestimmung die Trägerschaft für die Eingliederungshilfe insgesamt in Bezug auf die Neufassung im SGB IX zu regeln. Dies soll in einem zweiten Schritt geschehen.

**B. Lösung**

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2018 wird klargestellt, dass das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zugleich Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX ist und alle übrigen Regelungen zur Ausführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII auch insoweit gelten.

In das AG SGB XII wird ein neuer § 2a eingefügt, der für die Jahre ab 2018 den überörtlichen Sozialhilfeträger zum Eingliederungshilfeträger bestimmt. Mit der Regelung sollen alle landesrechtlich für den Träger der Sozialhilfe erlassenen Bestimmungen ebenso für den Träger der Eingliederungshilfe gelten.

**C. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) des Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), geändert durch Gesetz vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a  
Träger der Eingliederungshilfe**

- (1) Zuständiger Sozialleistungsträger sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, als auch im Sinne von § 94 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Träger der Eingliederungshilfe) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe.
  - (2) Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe und über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe.“
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§§ 53 bis 60“ die Angabe „und §§ 139 bis 145“ eingefügt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird ein neuer Sozialleistungsträger geschaffen. Dieser ist durch Landesrecht zu bestimmen, da gemäß Art. 83 Grundgesetz (GG - BGBl. III Nr. 100-1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, BGBl. I S. 2438) Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Eine Bestimmung einer anderen Ausführungsart ist nicht ersichtlich, vielmehr verweist etwa Art. 3 Nr. 3 BTHG, § 28a Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I dazu auf Landesrecht. Zur eigenen Angelegenheit gehört auch die Bestimmung der (zuständigen) Behörden, vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG. Somit ist die Regelung der Zuständigkeit durch das Land zu treffen, was insoweit rein deklaratorisch in § 94 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX - i. d. F. von Art. 1 BTHG) Eingang gefunden hat.

Das Leistungs- und Verfahrensrecht des neuen Trägers der Eingliederungshilfe tritt stufenweise im Wesentlichen zwischen 2017 und 2020 in Kraft (vgl. Art. 26 BTHG). Bis zum 31. Dezember 2019 bleibt aber der grundlegende Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe Teil der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII in den jeweiligen Fassungen von Art. 11, 12 BTHG). Die zwischenzeitlichen Änderungen zum 1. Januar 2018 beziehen sich vor allem auf die Koordinationsregelungen und rehabilitationsträgerübergreifende Regelungen (Art. 1 BTHG, SGB IX Teil 1), etwa die Zuständigkeitsklärung im Rahmen von § 14 SGB IX (i. d. F. von Art. 1 BTHG), das Bedarfsermittlungs- und Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe, Änderungen im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 12 BTHG) sowie das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (§§ 123 ff. SGB IX i. d. F. von Art. 1 BTHG). Erst zum 1.1.2020 wird das Leistungs- und Verfahrensrecht des Trägers der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (i. d. F. von Art. 1 BTHG) vollständig überführt.

### **II. Einzelbegründung**

#### **1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2a AG SGB XII)**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 bestimmt den Träger der Sozialhilfe als zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Der Träger der Sozialhilfe ist bis 31. Dezember 2017 Rehabilitationsträger. Mit Inkrafttreten des Teil 1 des SGB IX (Art. 1, 26 BTHG) ist nur der Träger der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger. Nach Art. 23 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wird in § 241 SGB IX ein 8. Absatz eingefügt, der bestimmt, dass bis zum 31. Dezember 2019 an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne dieses Buches die Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches treten, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches bestimmt sind.

Mit der vorliegenden Regelung ist der Träger der Sozialhilfe in Form des Trägers der Eingliederungshilfe zugleich Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX i. d.F. von Art. 1 BTHG. Auf diese Weise ist die Anwendung der bestehenden Regelungen zur Koordination und Kooperation des SGB IX gewährleistet und die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen nach §§ 123 ff. SGB IX (Art. 1 BTHG) für Leistungen der Eingliederungshilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Sachsen-Anhalt zugewiesen. Daher können die fachlich erforderlichen Vertragsverhandlungen (Landesrahmenvertrag, Einzelverträge) auch mit Wirkung über 2019 hinaus aufgenommen werden.

### **Zu Absatz 2:**

Durch die dynamische Verweisung auf das bestehende Landesrecht ist eine gesonderte Änderung anderer damit verbundener Normen entbehrlich. Für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind zahlreiche Entscheidungen getroffen worden, die nun nahtlos auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Gestalt des Trägers der Eingliederungshilfe übergehen können. Die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe obliegt weiterhin den örtlichen Trägern der Sozialhilfe als herangezogene Gebietskörperschaften nach § 4 Abs. 1 AG SGB XII, soweit nicht das Land als überörtlicher Träger nach § 4 Abs. 2 AG SGB XII die dort aufgezählten Aufgaben selbst durchführt.

### **1. Zu Artikel 1 Nr. 2. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AG SGB XII)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die mit Art. 12 Bundesteilhabegesetz in das SGB XII aufgenommenen, das 6. Kapitel SGB XII ergänzenden Vorschriften werden in Bezug genommen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Dieses Änderungsgesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die bislang geltende Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Land als dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe und den Landkreisen und kreisfreien Städten als herangezogene Gebietskörperschaften werden nicht verändert.

## **D. Alternativen**

Für die Sicherstellung einer rechtmäßigen und zweckmäßigen Leistungserbringung ist es erforderlich, die Zuständigkeitsregelungen im AG SGB XII an die neue Rechtslage anzupassen.

## **E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Die beabsichtigten Regelungen haben keine Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter.

## **F. Gesamtkosten**

Dieses Gesetz führt ein Bundesgesetz aus. Dadurch entstehen unmittelbar keine finanziellen Mehrbelastungen für Land und Kommunen. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen, vielmehr werden die bislang geltenden landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung der Eingliederungshilfe fortgeschrieben. Dies gilt insbesondere für das Budget für Arbeit, das bundesgesetzlich im Rahmen der Eingliederungshilfe als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen eingeführt wird. Das in den §§ 140 ff. SGB XII beschriebene Gesamtplanverfahren stellt keine neue Aufgabe dar, sondern ersetzt das Gesamtplanverfahren nach der bislang gelten Vorschrift in § 58 SGB XII. Die konkrete Ausgestaltung der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe ist seit vielen Jahren einer kontinuierlichen qualitativen Fortentwicklung unterworfen. Diese wird mit der Umsetzung des Reformschrittes, der im Jahr 2020 in Kraft tritt und der Gegenstand einer weiteren landesrechtlichen Ausführungsregelung sein wird, zum Abschluss gebracht werden. Dasselbe gilt für das Teilhabeplanverfahren nach §§ 14 ff. SGB IX.

In welcher Höhe ab dem Jahr 2020 durch die Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe nach SGB IX Mehrkosten entstehen, kann derzeit nicht ermittelt werden. Höhere Ausgaben sind für Leistungsverbesserungen, insbesondere bei Assistenz und Elternassistenz zur Sozialen Teilhabe oder für Studium und Weiterbildung zur Teilhabe an Bildung zu erwarten. Diese Kostenfolgen werden mit dem in der Folge vorzulegenden Ausführungsgesetz des Landes zum SGB IX dargestellt werden.